

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mal wegen der gleichen Sache vor Gericht gezogen werden. Auf der andern Seite sind die Sentenzen eines Kriegsgerichts unwiderruflich; der Richter aber, der sich von seiner Pflicht so sehr entfernt hat, daß er den Aufruhr zu rechtfertigen, ja sogar zu begünstigen scheint, darf nicht nur von Verantwortlichkeit nicht frei bleiben, sondern er muß vielmehr gestraft werden. Das Direktorium ist gesinnt, die Glieder des Kriegsgerichtes von Oron als ungerechte Richter vor Gerichte zu verfolgen; die gerichtlichen Verfolgungen müssen seinen Begriffen nach, von dem Kantonsgesetz im Oberlande geschehen; indem nämlich das Kriegsgericht seine Verrichtungen in diesem Kanton angesangen.

Um indes wegen der gerichtlichen Behörde allen Schwierigkeiten auszuweichen, glaubte das Direktorium die Entscheidung hierüber Ihnen unterwerfen zu müssen; es erwartet hierüber, B. G. Gesezgeber, das Resultat Ihrer Berathung, und ladet sie ein, sie zum Gegenstand eines Beschlusses zu machen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Diese Botschaft wird an eine aus den B. B. Zimmerman, Grafenried und Rublin bestehende Commission gewiesen, und das Direktorium eingeladen, ihr die diese Urtheilsprüche betreffende Schriften mitzutheilen.

Die Gemeinde Bremgarten bei Bern, bittet um die Erlaubnis, drei Klaftern Holz aus einer Nationalwaldung zum Behuf ihrer Schule hauen zu dürfen, weil sie zu arm ist, sich dieses Holz auf andere Art anzuschaffen.

Deutsch findet dieses Begehr so billig, daß er demselben sogleich entsprechen will.

Nuce glaubt, wir können uns nicht unmittelbar mit diesem Gegenstand befassen, sondern müssen denselben der vollziehenden Gewalt überweisen.

Carrard stimmt Nuce bei, will aber zugleich noch das Direktorium einladen, diese Gemeinde sowohl, als auch andere eben so dürftige Gemeinden für diesen Zweck hin, und auf diese Art zu unterstützen, in sofern dieses ihr Holzbedürfnis und dieser ihr Holzmangel wirklich erwiesen sind.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Carrard, im Namen derselben Commission, welche über die Botschaft des Direktoriums vom 11ten Herbstmonat in Bezug der Strafen niedergesetzt wurde, welche den Notarien, Municipalbeamten und Distrikts-Gerichtsschreibern aufzulegen wären, die nachlässig in Beziehung der Einschreibsgebühren seyn würden, schlägt vor, dieser Botschaft zu entsprechen, und die Gerichtsschreiber, Municipalbeamte und Notarien in diesem Fall eine Buße bezahlen zu machen, die zweimal so viel als der Betrag der unterschlagenen Gefälle beträgt.

Dieser Vorschlag wird der Commission mit dem Auftrag zurückgewiesen, ein bestimmtes und schriftliches Gutachten über diesen Gegenstand vorzulegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Drei und dreißigste Sitzung, 26. Sept.

Präsident: Koch.

Der B. Regierungsstatthalter des Kantons Luzern theilt der Gesellschaft die allerneusten Kriegsnachrichten mit, welche mit frohem Beifallsgeslatsch aufgenommen werden.

B. Guggenbühler erstattet einen Report im Namen einer Commission, welcher die Untersuchung aufgetragen war, ob die litterarische Gesellschaft sich mit der Leitung des luzernischen Waisenhauses befassen könnte. (S. Tagbl. No. 98.) Das Resultat ist verneinend, hauptsächlich aus folgenden Gründen: a) weil das Waisenhaus keinen beträchtlichen Fond hat; b) weil es die Unterstützung, welche es zu seiner Erhaltung an Mehl und Brod aus dem Stadtpital genoß, nun verloren hat, da dieser nach Aufhebung der Zehenden sich selbst nicht mehr erhalten kann; c) weil die Anstalt nicht einmal ein eigenes Wohnhaus hat, sondern von einem Staatsgebäude ins andere verlegt wurde; d) weil die jetzigen Bewohner dieses Hauses, die mehr aus Erwachsenen als Kindern bestehen, da es nach und nach zu einem Correktionshause gebraucht wurde, nicht leicht anderswo können untergebracht werden.

Der Berichterstatter, der kein Mittel sieht, wie für einmal dem öffentlichen Betteln in dieser

Gemeinde ganz Einhalt zu thun sey, — der auch das öffentliche Betteln in kleineren Gemeinden, wo der Reiche den verdienten vom unverdienten Armen zu unterscheiden weiß, und wo auch der Arme den Wohlhabenden, den er aussprechen darf, kennt, nicht als so gefährlich und beschwerlich ansieht, — schlägt hierauf einige Einschränkungen des öffentlichen Bettelns vor: z. B. nur den wahrhaft Durftigen Unterstützung zu geben, die durch einen Schein oder durch ein äusseres Zeichen ihre Durftigkeit beweisen sollten; nur im Bezirke der Gemeinden oder des Districts den dort Eingesessenen das Betteln zu erlauben u. s. w. Die Gesellschaft zieht mit Bedauern den Antrag, die Verwaltung des Waisenhauses zu übernehmen, zurück.

Man hebt die Discussion an, über den letzthin von einer Commission verlesenen Rapport, das Theater zum Behuf der hiesigen Armen zu eröffnen. — Nach allen Gründen und Gegengründen für die Bücher, welche von mehreren Mitgliedern mit wetteifernder Beredsamkeit vorgetragen werden, und die man hier nicht anführt, da sie allbekannt sind, wird der Rapport, welcher die Eröffnung der Schaubühne anrieth, angenommen, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

- Nur moralische, und vorzüglich republikanische Stücke aufzuführen.
- Die Einrichtung zu treffen, daß von den spielenden Bürgern und Bürgerinnen nicht zuviel Zeitaufwand dazu gemacht werden dürfe.
- Die Ausführung zu verschieben, bis Helvetien gänzlich vom Feinde geräumt, und das Vaterland außer Gefahr seye.

B. Professor Crauer, Verfasser mehrerer patriotischer Schauspiele, wird eingeladen, unterdessen ein acht republikanisches, für unsre Zeit passendes Stück zu verfassen.

Zur Discussion in nächster Sitzung wird folgende Frage angenommen:

Was kann der Staat gegen öffentliche Last thun, ohne der Freiheit der Individuen zu nahe zu treten?

Schuleneröffnung zu Luzern.

Auf den ersten Wintermonat dieses Jahrs, werden die Schulen im Gymnasium und Lyzeum

zu Luzern wieder ihren Anfang nehmen. Da es den Anschein hat, daß wir auf künftigen Winter in unsren Gegenden der Ruhe geniessen werden, so will man die Bürger Helvetiens auf diese Schulanstalt noch in der Zeit aufmerksam machen. Das Gymnasium, in welches man nach vollendetem Curs der Primarschulen aufgenommen wird, giebt in fünf auf einander folgenden Hauptklassen einen fortlaufenden Unterricht in allem Nöthigen, Nützlichen und Schönen, was sowohl zur Brauchbarkeit im bürgerlichen Leben, als zu den höhern Schulen vorbereitet. Dem Studium der französischen und lateinischen Sprache werden Nebenklassen angewiesen, theils um diejenigen Schüler, welche sich auf die Sprachen nicht verlegen wollen, nicht umsonst aufzuhalten, theils um den Sprachunterricht mit den Liebhabern zur besondern Zeit mit desto glücklicherm Erfolg zu betreiben. Die Geschichte der alten und neuen Republiken und des Vaterlands, wird in diesem Gymnasium unter die vorzüglichern Gegenstände des Unterrichts gehören, und soll, mit den zweitwäigsten Betrachtungen begleitet, dem Geiste des jungen Republikaners Schwung und Richtung geben. Ein geschickter Lehrer in der Zeichnungskunst, der an dem Gymnasium angestellt ist, ertheilt zur schulfreien Zeit sowohl in der praktischen Geometrie, in der Architektur und Perspektive, als in der Zeichnungskunst im allgemeinen Unterricht; und das Lyzeum darf sich rühmen, Professoren zu besitzen, welche die Philosophie und Theologie eben so nach reinen Grundsätzen, als nach ihrer wissenschaftlichen Ausdehnung lehren. Der Erziehungsrath wird Obsorge tragen, daß die Studenten in keinen andern, als in den Häusern rechtschaffener Bürger versorget werden, und die sittliche Erziehung der Jugend sich zum Hauptausgenmerk machen.

Der Erziehungsrath des Kant. Luzern.

Wahlen der Beamten der helvetischen Republik vom Jahr 1799.

(Fortsetzung.)

III.

Wahlversammlung des Kantons Fryburg, gehalten am 2 — 6ten Oktober.
Präsident: Franz Nikl. Constant Blanc, Mitglied der Verwaltungskammer.